

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Bürgermeister Frank Stein
c/o FB 9-14 Ratsbüro
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

CDU-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

T 02202 142218
F 02202 142201
fraktion@cdu.gl
www.cdu.gl/fraktion

27. August 2024

Öffentliche Anfrage zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung am 05. September 2024 zu Tagesordnungspunkt Ö 10 „Änderung Landschaftsplan Südkreis: Overath, Rös-rath, Bergisch Gladbach“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stein,

die CDU-Fraktion stellt an die Verwaltung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung (SPLA) am 05. September 2024 zu Tagesordnungspunkt Ö 10 „Änderung Landschaftsplan Südkreis: Overath, Rös-rath, Bergisch Gladbach“ folgende Fragen:

- Welche Einschränkungen für die zukünftige Stadtplanung ergäben sich, falls der Rheinisch-Bergischer Kreis (RBK) den Anregungen zur Ausweisung von Flächen als Naturschutzgebiet (NSG) entspreche? Welcher Zusatzaufwand bzw. Einschränkungen im Vergleich zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ergäben sich für zukünftige Generationen, sollten diese z.B. einen B-Plan zur Bebauung von Flächen aufstellen wollen? Welche Wirkungen hat es, wenn NSG nachträglich in Gebieten mit gültigen B-Plänen ausgewiesen werden – welche Regelung hat Vorrang?
- Kann ausgeschlossen werden, dass die angeregte Ausweisung von NSG Einschränkungen für benachbarte Flächen mit sich bringen, z.B. durch einzuhaltende Abstandsflächen oder Immissions-schutz-Vorgaben? Wenn nein sollten diese Einschränkungen auf den Steckbriefen mit aufgeführt werden.
- An verschiedenen Stellen wird angeregt, auf Flächen mit dem Status LSG „Festsetzungen“ z.B. für Erstaufforstung oder Anpflanzungen zu treffen. Welche rechtlichen Folgen hätte eine solche Festsetzung für die Eigentümer und Pächter der Flächen? Wie und mit welcher Sicherheit würden diese Festsetzungen umgesetzt? Welche Vorteile bringt eine solche Festsetzung gegenüber der Umsetzung im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen (z.B. im Rahmen von Öko-Ausgleichsmaßnahmen)?

- Aus Gründen des Hochwasserschutzes werden an verschiedenen Stellen Erstaufforstungen vorgeschlagen. Auf welcher wissenschaftlichen Basis beruht diese Empfehlung? Welche positiven Wirkungen für den Hochwasserschutz lassen sich quantifizieren und wie verhalten sich diese Effekte zu alternativen (z.B. baulichen) Hochwasserschutzmaßnahmen?
- Welche Bedeutung haben die vorgenannten Flächen für die Hochwasserentstehung in Bergisch Gladbach? Gibt es vergleichbare Flächen im Stadtgebiet?
- Welche konkreten Einschränkungen ergäben sich durch die Ausweisung von NSG-Gebieten bzgl. der Erholungsnutzung? Kann insbesondere ausgeschlossen werden, dass die angeregten Ausweisungen von NSG-Gebieten einen etwaigen Neubau von Rad- und Wanderwegen nicht verhindern?
- Ist die Ausweisung von NSG durch den Rheinisch-Bergischen Kreis von der Zustimmung der betroffenen Eigentümer abhängig?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Henkel
Stell.-Fraktionsvorsitzender
und Fraktionsgeschäftsführer



Martin Lucke, MdL
Sprecher im AIUSO
und Ratsmitglied